

Statuten "Chössi Theater"

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Chössi Theater" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein bildet die Trägerorganisation des gleichnamigen Theaters und bezweckt die Wahrung und Förderung des kulturellen Lebens im Toggenburg.

²Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

2.1. Gastspiele in den Bereichen Theater, Kleinkunst, Musik und Kinder-/Jugendprogramme;

2.2. Theaterkurse für die Bevölkerung jeglichen Alters;

2.3. Eigenproduktionen;

2.4. Theaterwerkstatt für Künstler:innen und Künstlergruppen ('Artists in Residence');

2.5. Organisation von Eventanlässen für Privatpersonen, Firmen und Körperschaften.

³Der Verein führt einen auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmten Restaurationsbetrieb.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind

3.1. Einzelmitglieder (Einzelpersonen, Paare oder Familien). Kinder bis 16 Jahre gelten als Familienmitglied;

3.2. Kollektivmitglieder (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts).

Art. 4 Gönner:innen

¹Gönner:innen sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen.

²Gönner:innen, die den Verein mit einem jährlichen Beitrag in Höhe des Beitrags für Paarmitglieder oder mehr unterstützen, haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

Art. 5 Beitritt

Der Beitritt zum Verein erfolgt mit der Zahlung des Mitglieder- oder Gönner:innenbeitrags.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Vereinsjahres ohne Begründung möglich und erfolgt schriftlich.

Art. 7 Ausschluss

¹Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt,

7.1. wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird;

7.2. wenn in den Verein schädigender Weise gegen die Ziele des Vereins oder gegen die Statuten verstossen wird.

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

³Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 9.1. die Mitgliederversammlung
- 9.2. der Vorstand
- 9.3. die Revision

1. Mitgliederversammlung

Art. 10 Bedeutung, Zusammensetzung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und steht unter dem Vorsitz des Präsidiums oder einer von ihm:ihr delegierten Stellvertretung.

Art. 11 Einberufung, Einladung, Traktanden

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen entweder auf Begehren des Vorstandes oder von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Revision.

³Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung.

⁴Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden. Ein Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste einer nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 12 Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

²Bei Stimmgleichheit entscheidet der:die Vorsitzende.

³Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Wahl der Stimmezähler:innen;
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revision;
- Entlastung des Vorstandes;
- Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl des Präsidenten:der Präsidentin;
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- Anträge des Vorstandes;
- Anträge der Mitglieder;
- Erlass bzw. Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins;
- Weitere Geschäfte, die ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

2. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten:der Präsidentin und mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen.

²Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Aufgaben, Zuständigkeit

¹Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

²Er besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach Gesetz, Statuten oder Betriebsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

³Er erlässt das Organigramm und ein Betriebsreglement, insbesondere für die Mitarbeitenden in den einzelnen Ressorts gemäss Organigramm.

⁴Er ernennt die Mitarbeitenden in den verschiedenen Ressorts und wählt aus seiner Mitte die jeweiligen Ressortleitungen.

⁵Er führt die Anstellungs- oder Mandatsverhältnisse, soweit diese im Betriebsreglement vorgesehen und im Budget berücksichtigt sind.

⁶Er sorgt für regelmässige Zusammenkünfte mit den für die einzelnen Leistungsbereiche zuständigen Mitarbeitenden.

Art. 17 Aufbau- und Ablauforganisation

Aufbau- und Ablauforganisation und Unterschriftenberechtigungen des Chössitheaters werden in einem Organigramm und in einem Betriebsreglement festgelegt.

Art. 18 Amtsdauer

¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

²Wiederwahl ist möglich.

³Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 19 Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand trifft sich in der Regel zu einer Sitzung pro Quartal. Er kann zu diesen Sitzungen nach Bedarf Mitarbeitende der einzelnen Ressorts einladen.

²Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

³Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden getroffen. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Art. 20 Entschädigungen

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

²Die Aufwandsentschädigungen für die Mitwirkenden in den einzelnen Ressorts werden mit dem jährlichen Budget festgelegt.

3. Revision

Art. 21 Zusammensetzung

¹Die Revision besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.

²Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

³Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgabe

Die Revision prüft die statutengerechte und finanzielle Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins und erstattet darüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 23 Finanzierung des Vereins

¹Die Finanzierung der laufenden Ausgaben des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Sponsoren
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Beiträge von Stiftungen
- Eintritte aus dem Gastspielbetrieb und bei Eigenproduktionen
- Kursgelder für angebotene Theaterkurse
- Vermietungen der Lokalitäten an Dritte
- Überschüsse aus dem Restaurationsbetrieb
- Eventveranstaltungen
- Weitere Einnahmen aus Spenden, Kollekten, Verkaufsaktionen



²Für die Aufnahme privater und/oder öffentlicher Darlehen bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.00 ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Für höhere Fremdfinanzierungsmaßnahmen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Art. 24 Ausgaben

¹Die laufenden Ausgaben des Vereins richten sich nach dem jeweiligen Jahresbudget.

²Für nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 10'000.00 je Ereignis, total aber höchstens Fr. 30'000.00 pro Jahr, entscheidet der Vorstand.

³Ausserordentliche einmalige Ausgaben, die diese Beträge übersteigen, erfordern die Zustimmung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 25 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Übrige Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Art. 26 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 27 Revision der Statuten

¹Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit der Revision der Statuten beauftragen und dabei eine Frist zur Antragstellung festlegen.

²Ein Beschluss zur Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung stimmenden Mitglieder.

Art. 28 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

²Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³Für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Auflösung des Vereins.

⁴Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Reinvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten einem Verein mit vergleichbarer Zweckbestimmung zugewendet.

Art. 29 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2023 und der Bestellung der Organe nach Art. 15 in Kraft.

²Sie ersetzen damit die Statuten vom 7. Mai 2010.

9630 Wattwil, 9. Juni 2023

Der Präsident:

.....
Karl Egli

Der Aktuar :

.....
Hansruedi Kugler